Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe

Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks

Informationen zum QMS der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks

Europäisierung der Fahrzeugüberwachung

- Mit der Richtlinie 2014/45/EU soll die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen in den europäischen Nationalstaaten an europäisches Recht angepasst werden.

- Die EU fordert insbesondere einheitliche Qualitätsstandards.

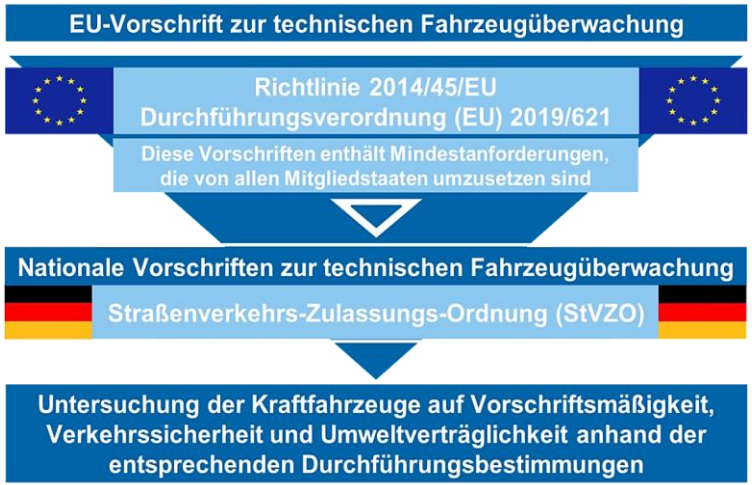

Qualitätsmanagementsystem für Standards

- Qualitätsstandards sollen für einheitliche Prüfergebnisse sorgen.
- International akzeptierte Qualitätsnormen schaffen diese Standards und müssen daher umgesetzt werden.
- Dies Qualitätsstandards werden national durch die DAkkS überprüft.

DAkkS
Deutsche Akkreditierungsstelle

DIN EN ISO/IEC 17020

- Fahrzeugtechnische Überwachung
  = Inspektion
- Inspektionsstellen müssen national **akkreditiert** werden
- Verpflichtende Norm ISO 17020

DIN EN ISO/IEC

- Internationale Norm
- Europäische Norm
- Deutsche Norm

Qualitätsmanagementsystem als Anerkennungskriterium

- **Seit 2012** ist ISO 17020 Anerkennungskriterium für Überwachungsorganisationen nach Anlage VIIIb StVZO

- Überwachungsorganisationen mussten sich von DAkkS akkreditieren lassen

- Alle 5 Jahre Wiederholungsakkreditierung!

ISO 17020 – permanente Qualitätssicherung

Tests nicht zuverlässig genug?

TÜV, Dekra, GTÜ und co. droht Aus für die Hauptuntersuchung

24. Dezember 2015 17:12 Uhr

Es gibt großen Wirbel um die Prüfdienste wie TÜV, Dekra und GTÜ

©Jörg Carstensen/DPA

Kurz vor dem neuen Jahr fragen sich Millionen von Autofahrern, wer künftig ihre Hauptuntersuchung macht. Weil sie technische Vorgaben nicht umgesetzt haben sollen, ist für Prüforganisationen die Zulassung ausgesetzt worden. Anfang des Jahres wollen Bund, Länder und Prüfdienste eine Lösung finden. Erteilte Plaketten behalten ihre volle Gültigkeit, wie der Verband der Technischen Überwachungs-Vereine (VdTÜV) und das Bundesverkehrsministerium versichern.

Worum geht es?

Damit Prüforganisationen wie die Tüv-Gesellschaften oder Dekra eine Kfz-Hauptuntersuchung machen können, brauchen sie eine Akkreditierung, also eine Zulassung. Diese erteilt die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS). Die Zulassung wurde nun ausgesetzt. Die Akkreditierung ist eine der Voraussetzungen, um von den zuständigen Landesbehörden als Prüforganisation anerkannt zu werden.

KRITIK AN TÜV, DEKRA UND CO.

Deutsche Kfz-Prüfkonzerne könnten Zulassung verlieren

Warum wurde die Zulassung ausgesetzt?

Die Prüfgesellschaften sollen eine technische Anforderung nicht erfüllt haben. Dabei geht es um eine genaue Dokumentation darüber, welche Messgeräte eingesetzt wurden. Konkret laut DAkkS: um die "messtechnische Rückführung" von Prüfmitteln. Einzelheiten regelt die Vorschrift ISO 17020, deren Anwendung nach Angaben des Verkehrsministeriums international ab 2023 vorgesehen ist. Eine entsprechende EU-Norm wurde 2012 verabschiedet, es galt laut DAkkS eine Übergangfrist bis März 2015. Hintergrund ist laut Tüv-Verband, dass das deutsche Verfahren der Eichung von Messgeräten bei der Hauptuntersuchung nach EU-Bestimmungen durch andere Dokumentationspflichten ersetzt werden muss.

ISO 17020 – anerkannte Werkstätten fehlen

- EU Norm 2014/45/EU und Akkreditierung der Inspektionsstellen haben auch Auswirkungen auf AU-/ AUK-/ SP-/ GAP-/ anerkannte Werkstätten

- Auch in anerkannten Werkstätten werden Inspektionen durchgeführt beigestellt - oder - alleinstehend

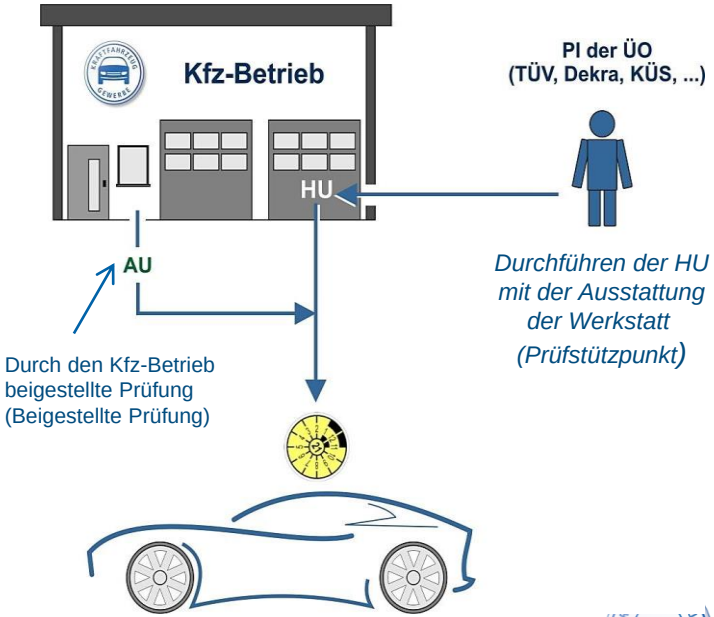

Konsequenz – Akkreditierung ISO 17020

- Anerkannte AU-/ AUK-/ SP-/ GAP-Werkstätten müssen ein akkreditiertes Qualitätsmanagement-system (QMS) nachweisen.
- Überwachungsorganisationen können AU/ GAP Nachweise nicht mehr der HU beistellen
- Es fehlt das notwendige QM System

Widerstand des BIV – bereits QMS vorhanden

- ZDK hat sich mit Schreiben an BMVI gewandt um der Akkreditierung zu entkommen

- BMVI hat eine klare Antwort gesendet.

Damit beigestellte Prüfungen Dritter übernommen werden können, müssen sie valide sein und den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020 entsprechen. Sofern beigestellte Prüfungen von einer akkreditierten Stelle kommen, genügt als Nachweis ein Prüfprotokoll mit Akkreditierungssymbol. Andernfalls muss sich die übernehmende Überwachungsorganisation (ÜO) selbst davon überzeugen, dass die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020 erfüllt sind und dies dokumentieren. Anerkannten Werkstätten, die "beigestellte Prüfungen" durchführen, müssen selbst akkreditiert sein oder einem „akkreditierten System" (Dachorganisation) angehören.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Odenwald

Inspektionsstelle in jedem Fall

- Kfz-Werkstätten müssen sich entweder selbst nach ISO 17020 akkreditieren lassen

- oder sich dem Qualitätsmanagementsystem nach ISO 17020 des Bundesinnungsverbandes des Kraftfahrzeughandwerks anschließen.

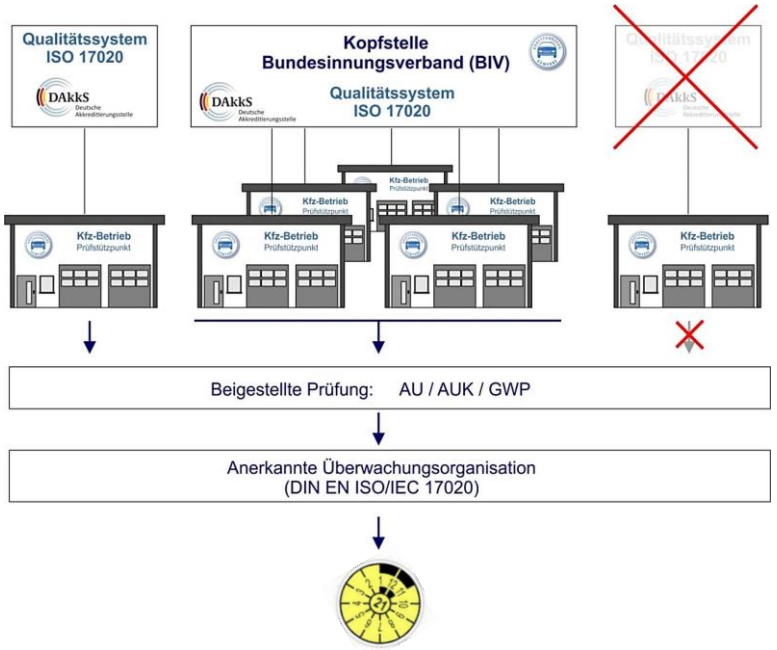

Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks

- Bundesinnungsverband hat 2018 Akkreditierungsantrag gestellt
- Betriebe sollen geringsten Aufwand haben
- Betriebe können beitreten um Akkreditierung weiterhin Hoheitliche Aufgaben anbieten zu können.

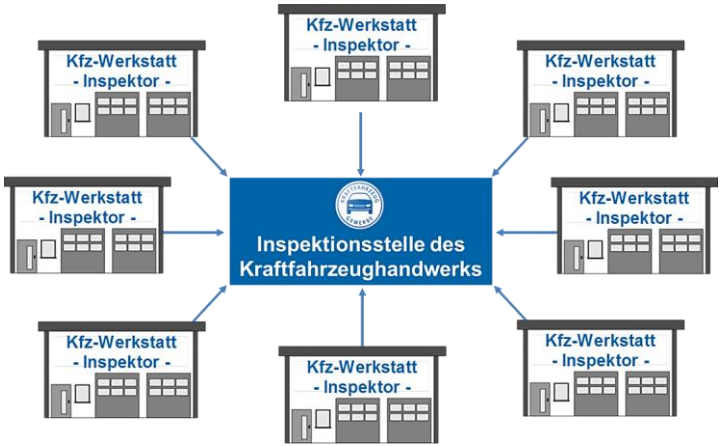

Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks

- Betriebe können nach finaler Akkreditierung die durchgeführten Inspektionen mit DAkkS Logo anbieten
- Prüfungen können dann als Inspektion weiterhin beigestellt werden
- Übernahme des bestehenden QM Systems in den meisten Teilen

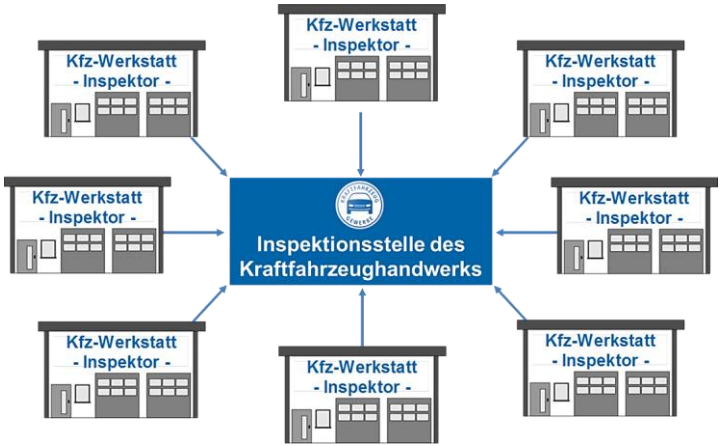

Zusätzliche Anforderungen

- Anlage VIIIc StVZO wird um eine zusätzliche Voraussetzung - die Akkreditierung nach ISO 17020 – erweitert
  (55. Änderungsverordnung)

- Anerkannte Kfz-Werkstätten müssen diese "neue" Anforderung erfüllen und gegenüber der zuständigen Anerkennungsstelle (Innung) nachweisen.

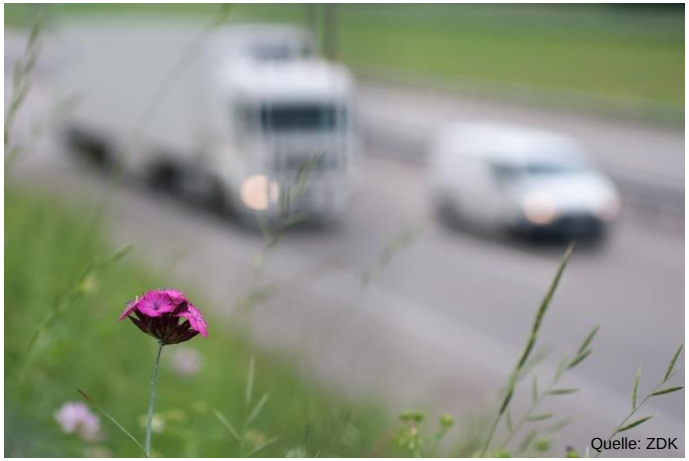
Quelle: ZDK

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe

Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks

Umsetzung der Anforderungen der ISO 17020 in der Kfz-Werkstatt

Vertragliche Einbindung der anerkannten Kfz-Werkstatt

- Kfz-Werkstätten werden über eine Beitrittserklärung vertraglich in das Qualitätsmanagementsystem (QMS) der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks eingebunden.

Vertragliche Einbindung der anerkannten Kfz-Werkstatt

- Alle Inspektionen werden im Namen der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks durchgeführt und bescheinigt.
- Die Werkstatt berechnet in Zukunft nur die Vorführung zur Inspektion.
- Die Inspektion selbst ist für den Kunden kostenlos.

Quelle: ProMotor/T.Volz

Vertragliche Einbindung der anerkannten Kfz-Werkstatt

- Die Inspektoren unterliegen den Weisungen der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks.
- Das Weisungsrecht des Vorgesetzen (Inhaber, Geschäftsführer, Betriebsleiter etc.) erlischt während der Durchführung von hoheitlichen Aufgaben.

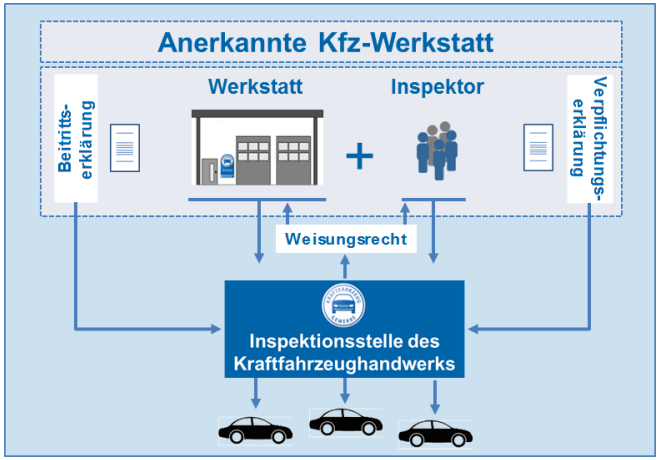

Vertragliche Einbindung der anerkannten Kfz-Werkstatt

- Die Ausstattung und Räume werden dem BIV für die Zeit der Prüfung zur Verfügung gestellt.
- Verpflichtung der Verwendung einer vorgegebenen Qualitätsmanagementsoftware.
- Personal wird zur Verfügung gestellt. (Inspektor)

Vertragliche Einbindung der anerkannten Kfz-Werkstatt

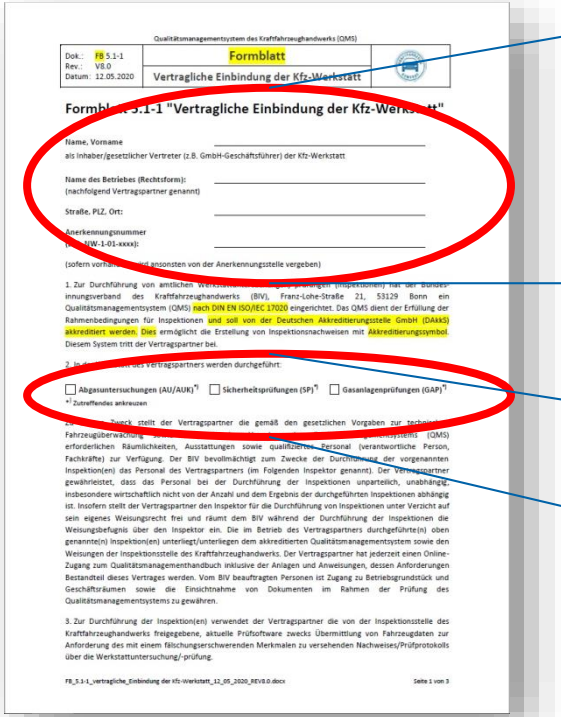

Qualitätsmanagementsystem des Kraftfahrzeughandwerks (QMS)

Dok.: FB 5.1-1	Formblatt
Rev.: V8.0	
Datum: 12.05.2020	Vertragliche Einbindung der Kfz-Werkstatt

Formblatt 5.1-1 "Vertragliche Einbindung der Kfz-Werkstatt"

Name, Vorname _____
als Inhaber/gesetzlicher Vertreter (z.B. GmbH-Geschäftsführer) der Kfz-Werkstatt

Name des Betriebes (Rechtsform): _____
(nachfolgend Vertragspartner genannt)

Straße, PLZ, Ort: _____

Anerkennungsnummer
(z. B. NW-1-01-xxxx): _____

(sofern vorhanden, wird ansonsten von der Anerkennungsstelle vergeben)

1. Zur Durchführung von amtlichen Werk[illegible] (Inspektionen) hat der Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV), Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) nach DIN EN ISO/IEC 17020 eingerichtet. Das QMS dient der Erfüllung der Rahmenbedingungen für Inspektionen und soll von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) akkreditiert werden. Dies ermöglicht die Erstellung von Inspektionsnachweisen mit Akkreditierungssymbol. Diesem System tritt der Vertragspartner bei.

2. In der Werkstatt des Vertragspartners werden durchgeführt:

☐ Abgasuntersuchungen (AU/AUK)*) ☐ Sicherheitsprüfungen (SP)*) ☐ Gasanlagenprüfungen (GAP)*)
*) Zutreffendes ankreuzen

Zu diesem Zweck stellt der Vertragspartner die gemäß den gesetzlichen Vorgaben zur technischen Fahrzeugüberwachung [illegible] Qualitätsmanagementsystems (QMS) erforderlichen Räumlichkeiten, Ausstattungen sowie qualifiziertes Personal (verantwortliche Person, Fachkräfte) zur Verfügung. Der BIV bevollmächtigt zum Zwecke der Durchführung der vorgenannten Inspektion(en) das Personal des Vertragspartners (im Folgenden Inspektor genannt). Der Vertragspartner gewährleistet, dass das Personal bei der Durchführung der Inspektionen unparteiisch, unabhängig, insbesondere wirtschaftlich nicht von der Anzahl und dem Ergebnis der durchgeführten Inspektionen abhängig ist. Insofern stellt der Vertragspartner den Inspektor für die Durchführung von Inspektionen unter Verzicht auf sein eigenes Weisungsrecht frei und räumt dem BIV während der Durchführung der Inspektionen die Weisungsbefugnis über den Inspektor ein. Die im Betrieb des Vertragspartners durchgeführte(n) oben genannte(n) Inspektion(en) unterliegt/unterliegen dem akkreditierten Qualitätsmanagementsystem sowie den Weisungen der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks. Der Vertragspartner hat jederzeit einen Online-Zugang zum Qualitätsmanagementhandbuch inklusive der Anlagen und Anweisungen, dessen Anforderungen Bestandteil dieses Vertrages werden. Vom BIV beauftragten Personen ist Zugang zu Betriebsgrundstück und Geschäftsräumen sowie die Einsichtnahme von Dokumenten im Rahmen der Prüfung des Qualitätsmanagementsystems zu gewähren.

3. Zur Durchführung der Inspektion(en) verwendet der Vertragspartner die von der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks freigegebene, aktuelle Prüfsoftware zwecks Übermittlung von Fahrzeugdaten zur Anforderung des mit einem fälschungserschwerenden Merkmalen zu versehenden Nachweises/Prüfprotokolls über die Werkstattuntersuchung/-prüfung.

FB_5.3-1_vertragliche_Einbindung der Kfz-Werkstatt_12_05_2020_REV8.0.docx Seite 1 von 3

Name, Vorname _____
als Inhaber/gesetzlicher Vertreter (z.B. GmbH-Geschäftsführer) der Kfz-Werkstatt

Name des Betriebes (Rechtsform): _____
(nachfolgend Vertragspartner genannt)

Straße, PLZ, Ort: _____

Anerkennungsnummer
(z. B. NW-1-01-xxxx): _____

(sofern vorhanden, wird ansonsten von der Anerkennungsstelle vergeben)

---

2. In der Werkstatt des Vertragspartners werden durchgeführt:

☐ Abgasuntersuchungen (AU/AUK)*) ☐ Sicherheitsprüfungen (SP)*) ☐ Gasanlagenprüfungen (GAP)*)
*) Zutreffendes ankreuzen

Vertragliche Einbindung der anerkannten Kfz-Werkstatt

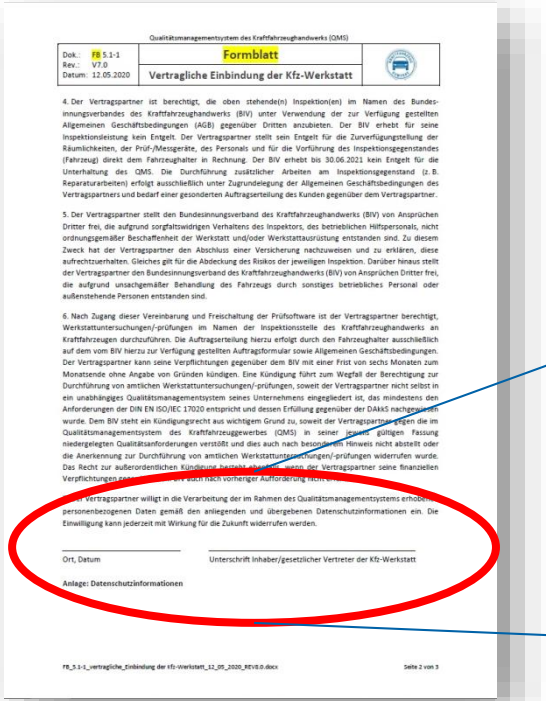

Qualitätsmanagementsystem des Kraftfahrzeughandwerks (QMS)

Dok.: FB 5.1-1 Rev.: V7.0 Datum: 12.05.2020	Formblatt Vertragliche Einbindung der Kfz-Werkstatt	

4. Der Vertragspartner ist berechtigt, die oben stehende(n) Inspektion(en) im Namen des Bundesinnungsverbandes des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gegenüber Dritten anzubieten. Der BIV erhebt für seine Inspektionsleistung kein Entgelt. Der Vertragspartner stellt sein Entgelt für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten, der Prüf-/Messgeräte, des Personals und für die Vorführung des Inspektionsgegenstandes (Fahrzeug) direkt dem Fahrzeughalter in Rechnung. Der BIV erhebt bis 30.06.2021 kein Entgelt für die Unterhaltung des QMS. Die Durchführung zusätzlicher Arbeiten am Inspektionsgegenstand (z. B. Reparaturarbeiten) erfolgt ausschließlich unter Zugrundelegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners und bedarf einer gesonderten Auftragserteilung des Kunden gegenüber dem Vertragspartner.

5. Der Vertragspartner stellt den Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund sorgfaltswidrigen Verhaltens des Inspektors, des betrieblichen Hilfspersonals, nicht ordnungsgemäßer Beschaffenheit der Werkstatt und/oder Werkstattausrüstung entstanden sind. Zu diesem Zweck hat der Vertragspartner den Abschluss einer Versicherung nachzuweisen und zu erklären, diese aufrechtzuerhalten. Gleiches gilt für die Abdeckung des Risikos der jeweiligen Inspektion. Darüber hinaus stellt der Vertragspartner den Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung des Fahrzeugs durch sonstiges betriebliches Personal oder außenstehende Personen entstanden sind.

6. Nach Zugang dieser Vereinbarung und Freischaltung der Prüfsoftware ist der Vertragspartner berechtigt, Werkstattuntersuchungen/-prüfungen im Namen der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks an Kraftfahrzeugen durchzuführen. Die Auftragserteilung hierzu erfolgt durch den Fahrzeughalter ausschließlich auf dem vom BIV hierzu zur Verfügung gestellten Auftragsformular sowie Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Vertragspartner kann seine Verpflichtungen gegenüber dem BIV mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende ohne Angabe von Gründen kündigen. Eine Kündigung führt zum Wegfall der Berechtigung zur Durchführung von amtlichen Werkstattuntersuchungen/-prüfungen, soweit der Vertragspartner nicht selbst in ein unabhängiges Qualitätsmanagementsystem seines Unternehmens eingegliedert ist, das mindestens den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020 entspricht und dessen Erfüllung gegenüber der DAkkS nachgewiesen wurde. Dem BIV steht ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, soweit der Vertragspartner gegen die im Qualitätsmanagementsystem des Kraftfahrzeuggewerbes (QMS) in seiner jeweils gültigen Fassung niedergelegten Qualitätsanforderungen verstößt und dies auch nach besonderem Hinweis nicht abstellt oder die Anerkennung zur Durchführung von amtlichen Werkstattuntersuchungen/-prüfungen widerrufen wurde. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht [illegible] wenn der Vertragspartner seine finanziellen Verpflichtungen [illegible] auch nach vorheriger Aufforderung nicht [illegible]

7. Der Vertragspartner willigt in die Verarbeitung der im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems erhobenen personenbezogenen Daten gemäß den anliegenden und übergebenen Datenschutzinformationen ein. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Inhaber/gesetzlicher Vertreter der Kfz-Werkstatt

Anlage: Datenschutzinformationen

FB_5.1-1_vertragliche_Einbindung der Kfz-Werkstatt_12_05_2020_REV8.0.docx Seite 2 von 3

7. Der Vertragspartner willigt in die Verarbeitung der im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems erhobenen personenbezogenen Daten gemäß den anliegenden und übergebenen Datenschutzinformationen ein. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Inhaber/gesetzlicher Vertreter der Kfz-Werkstatt

Anlage: Datenschutzinformationen

FB_5.1-1_vertragliche_Einbindung der Kfz-Werkstatt_12_05_2020_REV8.0.docx Seite 2 von 3

Kalibrierte Prüfmittel – ISO 17025

- Für alle eingesetzten Mess- und Prüfgeräte (AU-Messgerät, Bremsprüfstand, Manometer usw.) gilt Kalibrierpflicht.
- Anforderungen der Anlage VIIId StVZO müssen eingehalten werden
- Ab 01.01.2021 neue Kalibrierungen nur von Kalibrierlabor nach ISO 17025 mit DAkkS Logo
- Kalibrierung zusätzlich zur Stückprüfung / Eichung

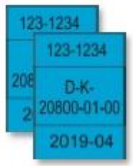

Unterstützung des Landesverbandes

- Prüfmittelservice für SP Betriebe
- Kalibrierungen AU Tester
- Kalibrierungen SEP
- und einiges mehr…

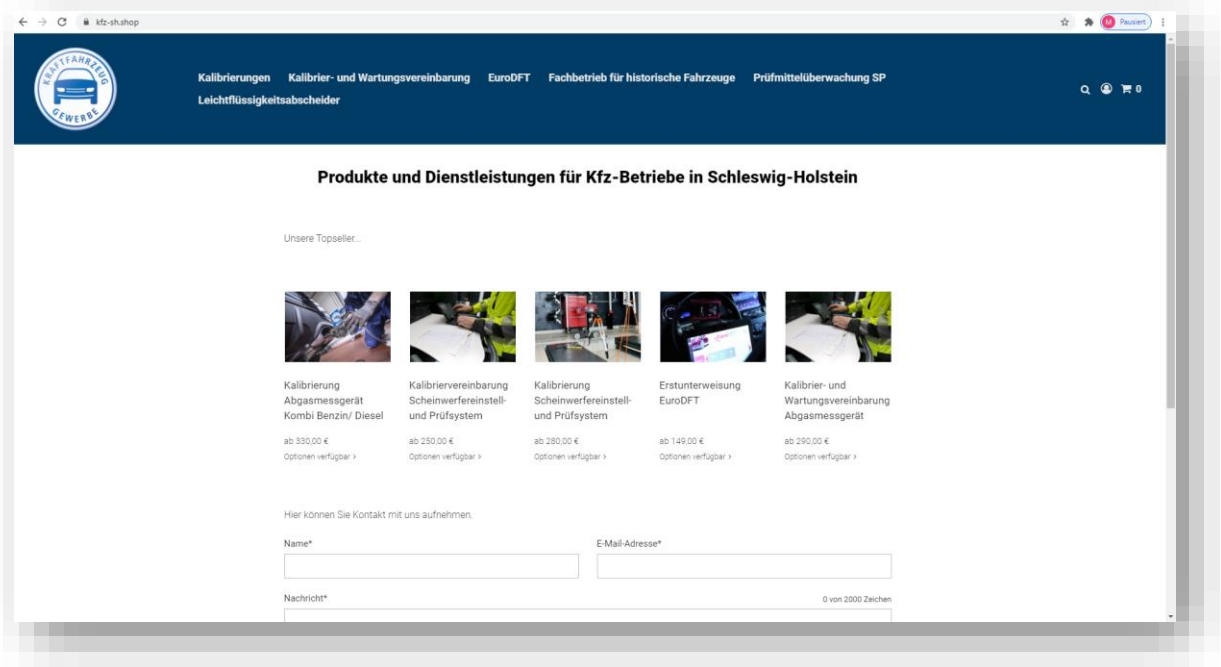

www.kfz-sh.shop

Verpflichtungserklärung des Inspektors

- Die verantwortliche Person wird vertraglich in das QMS eingebunden.
- Damit wird die Durchführung von Fahrzeuguntersuchungen/ -prüfungen (Inspektionen) im Namen der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks möglich.
- Die verantwortliche Person wird Inspektor.

Verpflichtungserklärung des Inspektors

- Anforderungen der Anlage VIIIc StVZO müssen alle erfüllt sein

- Anforderungen des QMS müssen **zusätzlich** erfüllt werden

Quelle: ProMotor/T.Volz

Verpflichtungserklärung des Inspektors

- Verpflichtung Prüfungen (Inspektionen) unparteilich/unabhängig durchzuführen

- Bestätigung nicht von der Anzahl der durchgeführten Inspektionen wirtschaftlich abhängig zu sein

- Verpflichtung Weisungen der Inspektionsstelle die Inspektionen betreffend unverzüglich zu folgen.

Quelle: ProMotor/T.Volz

Verpflichtungserklärung des Inspektors

- **Jede** verantwortliche Person muss sich separat in das Qualitätsmanagementsystem einbinden lassen.
- Die Einbindung erfolgt durch die Abgabe einer Verpflichtungserklärung.

Quelle: ProMotor/T.Volz

Verpflichtungserklärung des Inspektors

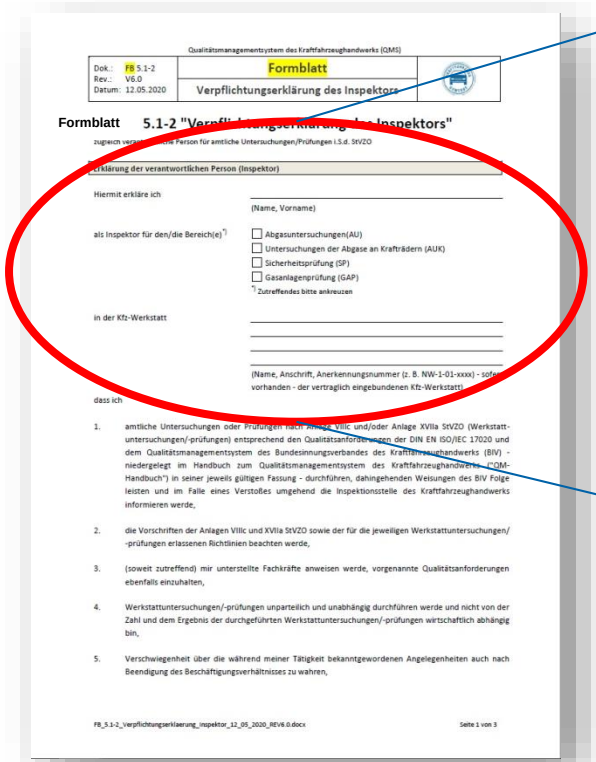

Qualitätsmanagementsystem des Kraftfahrzeughandwerks (QMS)

Dok.: FB 5.1-2 Rev.: V6.0 Datum: 12.05.2020	Formblatt Verpflichtungserklärung des Inspektors	

Formblatt 5.1-2 "Verpflichtungserklärung des Inspektors"

zugleich verantwortliche Person für amtliche Untersuchungen/Prüfungen i.S.d. StVZO

Erklärung der verantwortlichen Person (Inspektor)

Hiermit erkläre ich _____
(Name, Vorname)

als Inspektor für den/die Bereich(e)*)
- ☐ Abgasuntersuchungen(AU)
- ☐ Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK)
- ☐ Sicherheitsprüfung (SP)
- ☐ Gasanlagenprüfung (GAP)

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

in der Kfz-Werkstatt _____
_____
_____
_____
(Name, Anschrift, Anerkennungsnummer (z. B. NW-1-01-xxxx) - sofern vorhanden - der vertraglich eingebundenen Kfz-Werkstatt)

dass ich

1. amtliche Untersuchungen oder Prüfungen nach Anlage VIIIc und/oder Anlage XVIIa StVZO (Werkstatt-untersuchungen/-prüfungen) entsprechend den Qualitätsanforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020 und dem Qualitätsmanagementsystem des Bundesinnungsverbandes des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) - niedergelegt im Handbuch zum Qualitätsmanagementsystem des Kraftfahrzeughandwerks ("QM-Handbuch") in seiner jeweils gültigen Fassung - durchführen, dahingehenden Weisungen des BIV Folge leisten und im Falle eines Verstoßes umgehend die Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks informieren werde,
2. die Vorschriften der Anlagen VIIIc und XVIIa StVZO sowie der für die jeweiligen Werkstattuntersuchungen/-prüfungen erlassenen Richtlinien beachten werde,
3. (soweit zutreffend) mir unterstellte Fachkräfte anweisen werde, vorgenannte Qualitätsanforderungen ebenfalls einzuhalten,
4. Werkstattuntersuchungen/-prüfungen unparteiisch und unabhängig durchführen werde und nicht von der Zahl und dem Ergebnis der durchgeführten Werkstattuntersuchungen/-prüfungen wirtschaftlich abhängig bin,
5. Verschwiegenheit über die während meiner Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu wahren,

FB_5.1-2_Verpflichtungserklaerung_inspektor_12_05_2020_REV6.0.docx Seite 1 von 3

Erklärung der verantwortlichen Person (Inspektor)

Hiermit erkläre ich _____
(Name, Vorname)

als Inspektor für den/die Bereich(e)*)
- ☐ Abgasuntersuchungen(AU)
- ☐ Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK)
- ☐ Sicherheitsprüfung (SP)
- ☐ Gasanlagenprüfung (GAP)

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

in der Kfz-Werkstatt _____
_____
_____
_____
(Name, Anschrift, Anerkennungsnummer (z. B. NW-1-01-xxxx) - sofern vorhanden - der vertraglich eingebundenen Kfz-Werkstatt)

dass ich

Verpflichtungserklärung des Inspektors

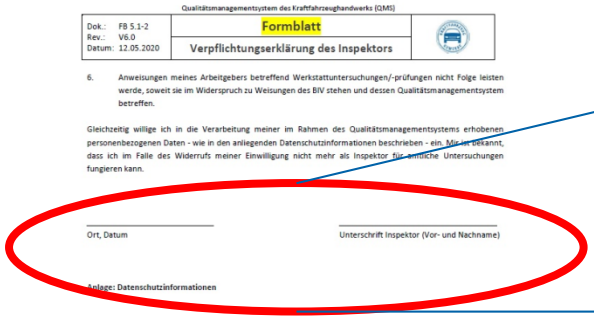

Qualitätsmanagementsystem des Kraftfahrzeughandwerks (QMS)

Dok.: FB 5.1-2 Rev.: V6.0 Datum: 12.05.2020	Formblatt Verpflichtungserklärung des Inspektors	

6. Anweisungen meines Arbeitgebers betreffend Werkstattuntersuchungen/-prüfungen nicht Folge leisten werde, soweit sie im Widerspruch zu Weisungen des BIV stehen und dessen Qualitätsmanagementsystem betreffen.

Gleichzeitig willige ich in die Verarbeitung meiner im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems erhobenen personenbezogenen Daten - wie in den anliegenden Datenschutzinformationen beschrieben - ein. Mir ist bekannt, dass ich im Falle des Widerrufs meiner Einwilligung nicht mehr als Inspektor für amtliche Untersuchungen fungieren kann.

Ort, Datum

Unterschrift Inspektor (Vor- und Nachname)

Anlage: Datenschutzinformationen

FB_5.1-2_Verpflichtungserklaerung_Inspektor_12_05_2020_REV6.0.docx Seite 2 von 3

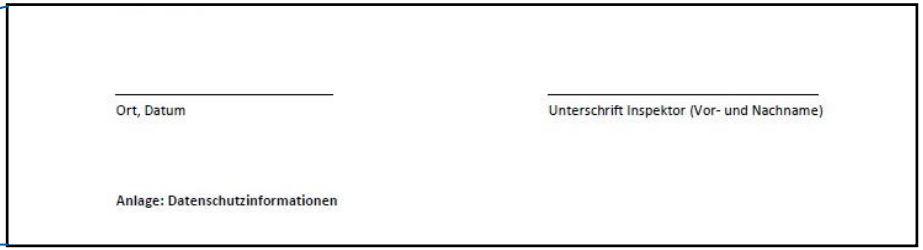

Ort, Datum

Unterschrift Inspektor (Vor- und Nachname)

Anlage: Datenschutzinformationen

Anforderungen an Inspektoren (QMS-Unterweisung)

- Zusätzlich zur gesetzlichen Schulung muss eine QMS Unterweisung stattfinden.
- Diese Unterweisung ist wiederkehrend.
- Eventuell in gesetzliche Lehrgänge implementiert.

Quelle: ProMotor/T.Volz

Anforderungen an Inspektoren (QMS-Unterweisung)

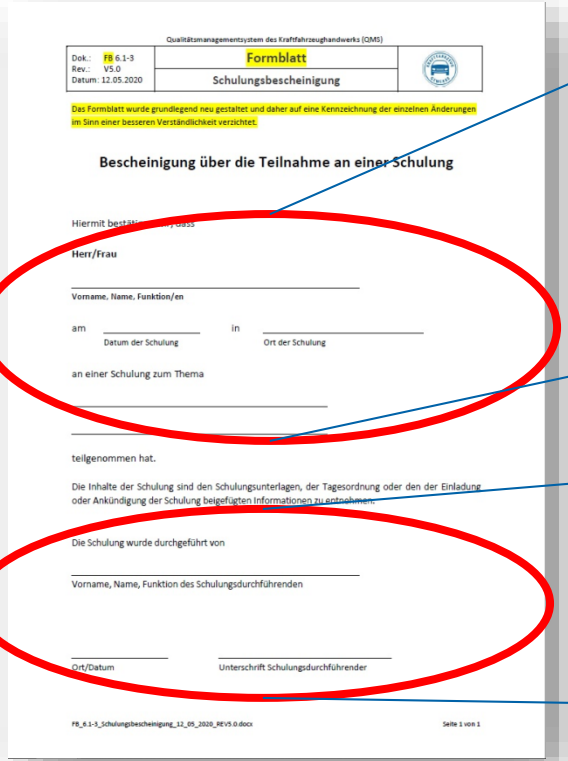

Qualitätsmanagementsystem des Kraftfahrzeughandwerks (QMS)

Dok.: FB 6.1-3 Rev.: V5.0 Datum: 12.05.2020	Formblatt Schulungsbescheinigung	

Das Formblatt wurde grundlegend neu gestaltet und daher auf eine Kennzeichnung der einzelnen Änderungen im Sinn einer besseren Verständlichkeit verzichtet.

Bescheinigung über die Teilnahme an einer Schulung

Hiermit bestätigen wir, dass

Herr/Frau

_____
Vorname, Name, Funktion/en

am _____ in _____
Datum der Schulung Ort der Schulung

an einer Schulung zum Thema

_____

teilgenommen hat.

Die Inhalte der Schulung sind den Schulungsunterlagen, der Tagesordnung oder den der Einladung oder Ankündigung der Schulung beigefügten Informationen zu entnehmen.

Die Schulung wurde durchgeführt von

_____
Vorname, Name, Funktion des Schulungsdurchführenden

_____ _____
Ort/Datum Unterschrift Schulungsdurchführender

FB_6.1-3_Schulungsbescheinigung_12_05_2020_REV5.0.docx Seite 1 von 1

Hiermit bestätigen wir, dass

Herr/Frau

_____
Vorname, Name, Funktion/en

am _____ in _____
Datum der Schulung Ort der Schulung

an einer Schulung zum Thema

_____

Die Schulung wurde durchgeführt von

_____
Vorname, Name, Funktion des Schulungsdurchführenden

_____ _____
Ort/Datum Unterschrift Schulungsdurchführender

Wie komme ich an die Unterlagen?

www.kfz-sh.de

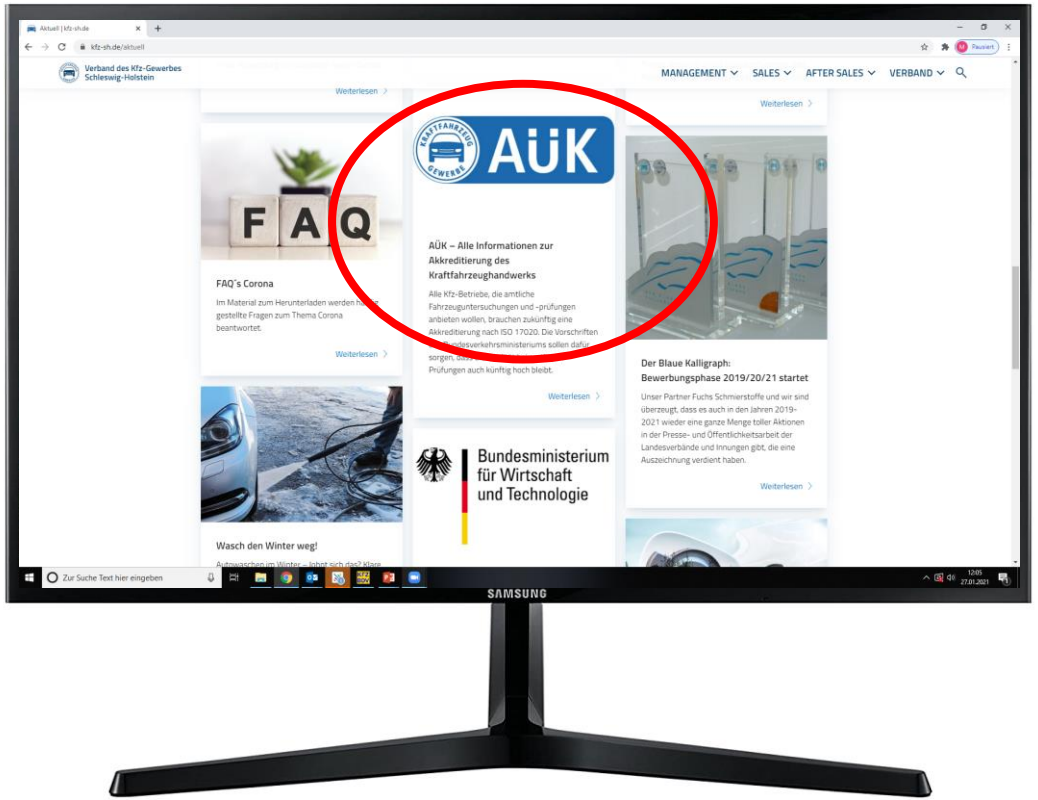

Anforderungen an Inspektoren (QMS-Unterweisung-webbasiert)

ZURÜCK AN:
auek@kfz-sh.de

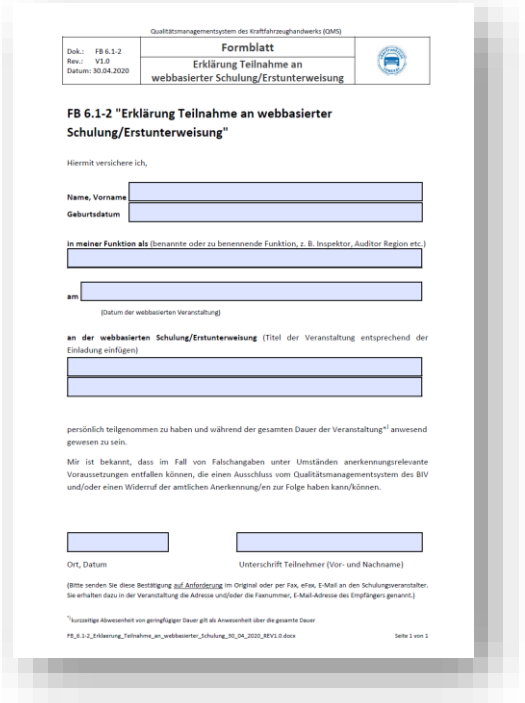

Qualitätsmanagementsystem des Kraftfahrzeughandwerks (QMS)

Dok.: FB 6.1-2 Rev.: V1.0 Datum: 30.04.2020	Formblatt Erklärung Teilnahme an webbasierter Schulung/Erstunterweisung

FB 6.1-2 "Erklärung Teilnahme an webbasierter Schulung/Erstunterweisung"

Hiermit versichere ich,

Name, Vorname

Geburtsdatum

in meiner Funktion als (benannte oder zu benennende Funktion, z. B. Inspektor, Auditor Region etc.)

am

(Datum der webbasierten Veranstaltung)

an der webbasierten Schulung/Erstunterweisung (Titel der Veranstaltung entsprechend der Einladung einfügen)

persönlich teilgenommen zu haben und während der gesamten Dauer der Veranstaltung[1] anwesend gewesen zu sein.

Mir ist bekannt, dass im Fall von Falschangaben unter Umständen anerkennungsrelevante Voraussetzungen entfallen können, die einen Ausschluss vom Qualitätsmanagementsystem des BIV und/oder einen Widerruf der amtlichen Anerkennung/en zur Folge haben kann/können.

Ort, Datum

Unterschrift Teilnehmer (Vor- und Nachname)

(Bitte senden Sie diese Bestätigung auf Anforderung im Original oder per Fax, eFax, E-Mail an den Schulungsveranstalter. Sie erhalten dazu in der Veranstaltung die Adresse und/oder die Faxnummer, E-Mail-Adresse des Empfängers genannt.)

[1] kurzzeitige Abwesenheit von geringfügiger Dauer gilt als Anwesenheit über die gesamte Dauer

FB_6.1-2_Erklaerung_Teilnahme_an_webbasierter_Schulung_30_04_2020_REV1.0.docx Seite 1 von 1

Bevollmächtigung des Inspektors

- Sind alle Anforderungen erfüllt wird der Inspektor Bevollmächtigt.
- Erst mit Bevollmächtigung können Inspektionen für die Inspektionsstelle durchgeführt werden.
- Bevollmächtigung spricht der Systemverantwortliche Leiter Region (Innung) aus

Vertraulichkeitsvereinbarung Fachkraft

- Die Fachkraft muss:

- Inspektionen nur unter Aufsicht durchführen

- Inspektionen unparteilich/ unabhängig durchzuführen

- Verschwiegenheit über Inspektionen

Vertraulichkeitsvereinbarung Fachkraft

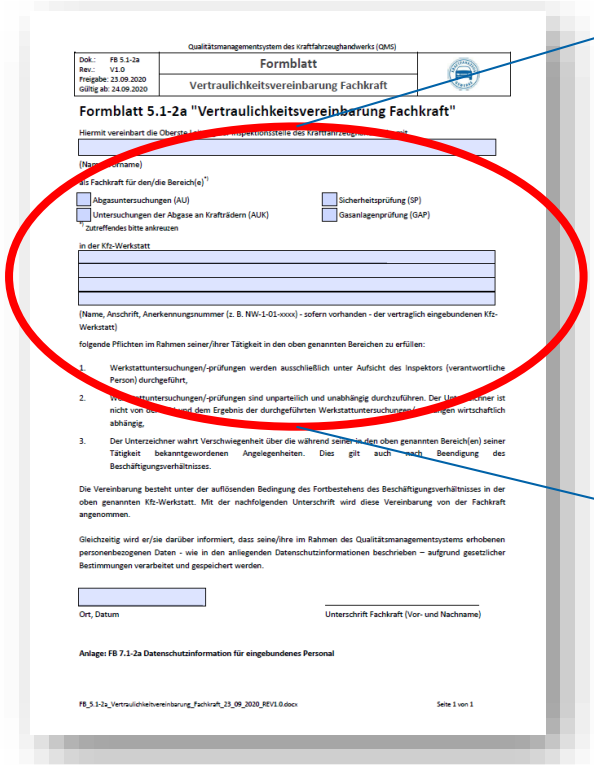

Qualitätsmanagementsystem des Kraftfahrzeughandwerks (QMS)

Dok.: FB 5.1-2a Rev.: V1.0 Freigabe: 23.09.2020 Gültig ab: 24.09.2020	Formblatt Vertraulichkeitsvereinbarung Fachkraft

Formblatt 5.1-2a "Vertraulichkeitsvereinbarung Fachkraft"

Hiermit vereinbart die Oberste L… Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughan… mit

(Name, Vorname)

als Fachkraft für den/die Bereich(e)*)

☐ Abgasuntersuchungen (AU) ☐ Sicherheitsprüfung (SP)
☐ Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK) ☐ Gasanlagenprüfung (GAP)

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

in der Kfz-Werkstatt

(Name, Anschrift, Anerkennungsnummer (z. B. NW-1-01-xxxx) - sofern vorhanden - der vertraglich eingebundenen Kfz-Werkstatt)

folgende Pflichten im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit in den oben genannten Bereichen zu erfüllen:

1. Werkstattuntersuchungen/-prüfungen werden ausschließlich unter Aufsicht des Inspektors (verantwortliche Person) durchgeführt,
2. W… Werkstattuntersuchungen/-prüfungen sind unparteiisch und unabhängig durchzuführen. Der Unterzeichner ist nicht von d… und dem Ergebnis der durchgeführten Werkstattuntersuchungen/-prüfungen wirtschaftlich abhängig,
3. Der Unterzeichner wahrt Verschwiegenheit über die während seiner in den oben genannten Bereich(en) seiner Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten. Dies gilt auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

Die Vereinbarung besteht unter der auflösenden Bedingung des Fortbestehens des Beschäftigungsverhältnisses in der oben genannten Kfz-Werkstatt. Mit der nachfolgenden Unterschrift wird diese Vereinbarung von der Fachkraft angenommen.

Gleichzeitig wird er/sie darüber informiert, dass seine/ihre im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems erhobenen personenbezogenen Daten - wie in den anliegenden Datenschutzinformationen beschrieben – aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verarbeitet und gespeichert werden.

Ort, Datum

Unterschrift Fachkraft (Vor- und Nachname)

Anlage: FB 7.1-2a Datenschutzinformation für eingebundenes Personal

FB_5.1-2a_Vertraulichkeitsvereinbarung_Fachkraft_23_09_2020_REV1.0.docx Seite 1 von 1

Formblatt 5.1-2a "Vertraulichkeitsvereinbarung Fachkraft"

Hiermit vereinbart die Oberste Leitung der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks mit

(Name, Vorname)

als Fachkraft für den/die Bereich(e)*)

☐ Abgasuntersuchungen (AU) ☐ Sicherheitsprüfung (SP)
☐ Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK) ☐ Gasanlagenprüfung (GAP)

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

in der Kfz-Werkstatt

(Name, Anschrift, Anerkennungsnummer (z. B. NW-1-01-xxxx) - sofern vorhanden - der vertraglich eingebundenen Kfz-Werkstatt)

Inspektionsdurchführung im Rahmen des QMS

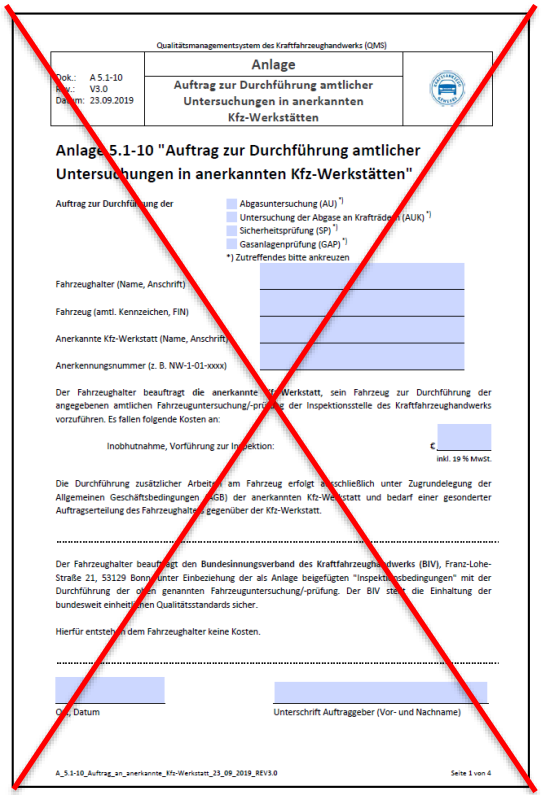

Qualitätsmanagementsystem des Kraftfahrzeughandwerks (QMS)

Dok.: A 5.1-10 Rev.: V3.0 Datum: 23.09.2019	Anlage Auftrag zur Durchführung amtlicher Untersuchungen in anerkannten Kfz-Werkstätten	

Anlage 5.1-10 "Auftrag zur Durchführung amtlicher Untersuchungen in anerkannten Kfz-Werkstätten"

Auftrag zur Durchführung der
- Abgasuntersuchung (AU) *)
- Untersuchung der Abgase an Krafträdern (AUK) *)
- Sicherheitsprüfung (SP) *)
- Gasanlagenprüfung (GAP) *)

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Fahrzeughalter (Name, Anschrift)

Fahrzeug (amtl. Kennzeichen, FIN)

Anerkannte Kfz-Werkstatt (Name, Anschrift)

Anerkennungsnummer (z. B. NW-1-01-xxxx)

Der Fahrzeughalter beauftragt **die anerkannte Kfz-Werkstatt**, sein Fahrzeug zur Durchführung der angegebenen amtlichen Fahrzeuguntersuchung/-prüfung der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks vorzuführen. Es fallen folgende Kosten an:

Inobhutnahme, Vorführung zur Inspektion: € _____ inkl. 19 % MwSt.

Die Durchführung zusätzlicher Arbeiten am Fahrzeug erfolgt ausschließlich unter Zugrundelegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der anerkannten Kfz-Werkstatt und bedarf einer gesonderter Auftragserteilung des Fahrzeughalters gegenüber der Kfz-Werkstatt.

Der Fahrzeughalter beauftragt den **Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV)**, Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn unter Einbeziehung der als Anlage beigefügten "Inspektionsbedingungen" mit der Durchführung der oben genannten Fahrzeuguntersuchung/-prüfung. Der BIV sichert die Einhaltung der bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards sicher.

Hierfür entstehen dem Fahrzeughalter keine Kosten.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber (Vor- und Nachname)

A_5.1-10_Auftrag_an_anerkannte_Kfz-Werkstatt_23_09_2019_REV3.0 Seite 1 von 4

Auftragsabwicklung:

Der Halter beauftragt die Kfz-Werkstatt das Fahrzeug zur Inspektionsdurch-führung der Inspektionsstelle vorzuführen.

Der Inspektor führt die Inspektion durch.

Das frühere Auftragsformular entfällt.

AÜK als neue Marke

Akkreditierte

Überprüfung

Kraftfahrzeuggewerbe

- Einheitliche Sprachregelung
- Auftritt nach außen gegenüber dem Kunden und damit Auftrag durch schlüssiges Handeln

Inspektionsdurchführung im Rahmen des QMS

- Inspektionsstelle (BIV) wird mit Durchführung der Inspektion beauftrag
- Werkstatt wird beauftragt das Fahrzeug in Obhut zu nehmen und zur Inspektion vorzuführen
- Der Inspektor führt im Namen der Inspektionsstelle die Inspektion durch

Beauftragung
+
Vorführung
=
"Durchführung"

Inspektionsdurchführung im Rahmen des QMS

- Das Inspektionsergebnis wird anhand des Inspektionsnachweises nachgewiesen
- Die fälschungserschwerenden Merkmale sind weiterhin verpflichtend (Siegel und Prägung)

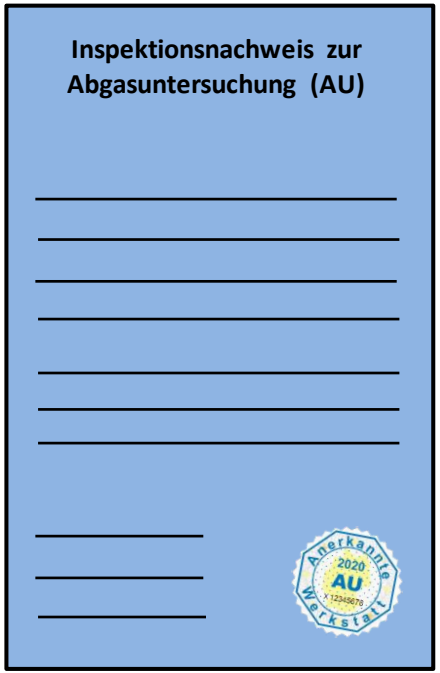

Inspektionsdurchführung im Rahmen des akkreditierten QMS

- Nach erfolgreicher Akkreditierung der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks durch die DAkkS wird zusätzlich auf dem Inspektionsnachweis das DAkkS-Symbol aufgebracht.

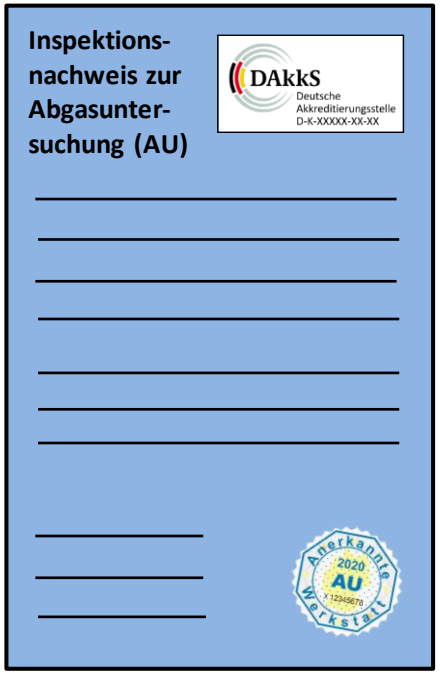

Qualitätsmanagementsoftware

- QMS Software wird verpflichtend -> AÜK Plus
- Bei bestehender AU Plus Lizenz findet „Upgrade“ statt
- Datenabgleich mit Datenbank
- Einführung bis Juni 2021

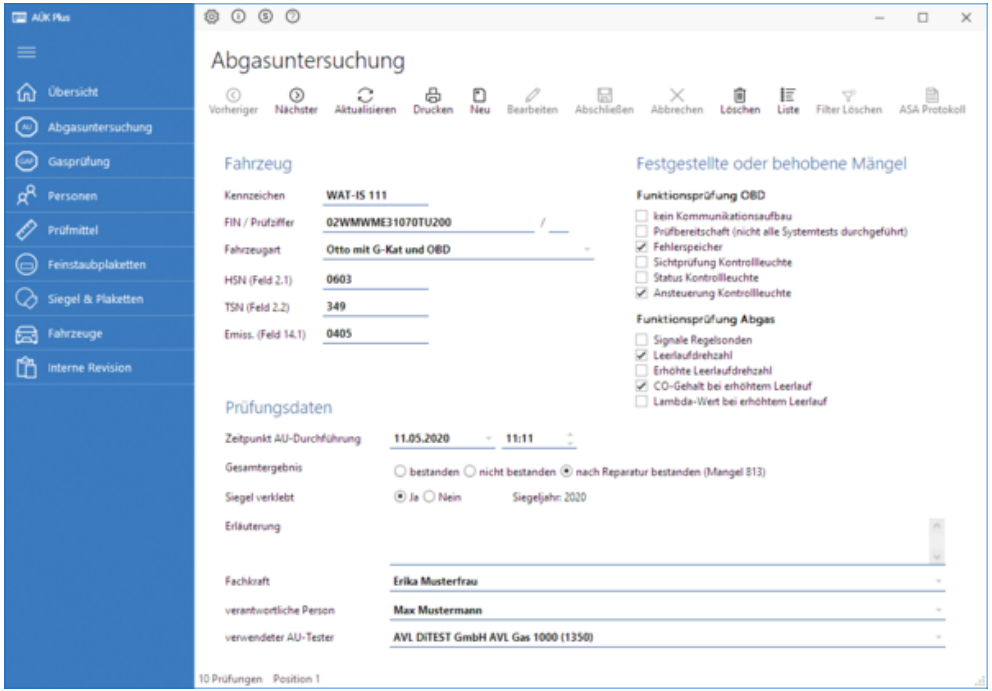

Wie erhalte ich AÜK-Plus?

Lizenzgebühr AÜK-Plus	
Innungsmitglied	Nichtmitglied
Bis 30.06.2021	Bis 30.06.2021
49,- Jahr AU	79,- Jahr AU
39,- Jahr Gas	69,- Jahr Gas
Ab 01.07.2021	Ab 01.07.2021
79,- Jahr AU	109,- Jahr AU
59,- Jahr Gas	89,- Jahr Gas

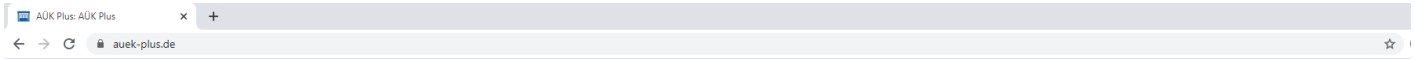

www.aük-plus.de

Beschwerdemanagement

- Werkstattkunden haben die Möglichkeit, Beschwerden über das Inspektionsergebnis oder Einsprüche gegen die anerkannte Kfz-Werkstatt beziehungsweise den Inspektor (verantwortliche Person) zu erheben.
- Zentrale Website
- http://beschwerdemanagement.inspektionsstelle-kfzhandwerk.de/

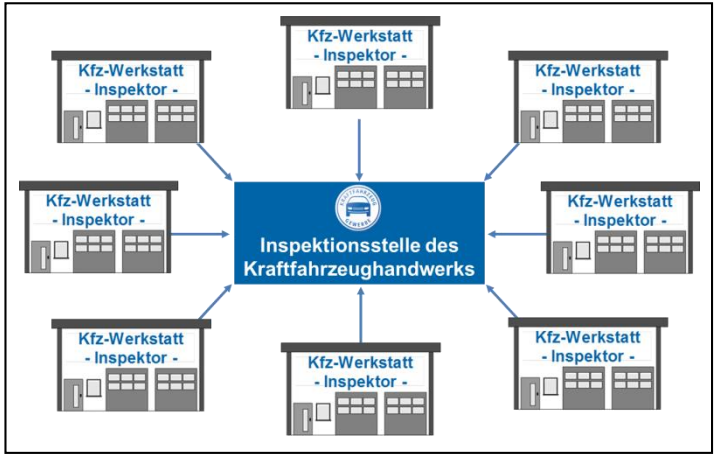

Überprüfung des Inspektors und der Kfz-Werkstatt im Rahmen des QMS

- Audits zusätzlich zu Werkstattüberprüfungen.
- Witnessaudits für alle bevollmächtigten Inspektoren.
- Erstaudit zur Bevollmächtigung des Betriebs.

Bild: pixabay

Erstaudit zur Bevollmächtigung für Inspektionstätigkeit

- Alle StVZO Vorgaben für Betrieb und verantwortliche Personen müssen erfüllt sein.
- Alle ISO 17020 Anforderungen für Betrieb und verantwortliche Personen müssen erfüllt sein.
- Dann wird die anerkannte Werkstatt für Tätigkeiten in der Inspektionsstelle bevollmächtigt.

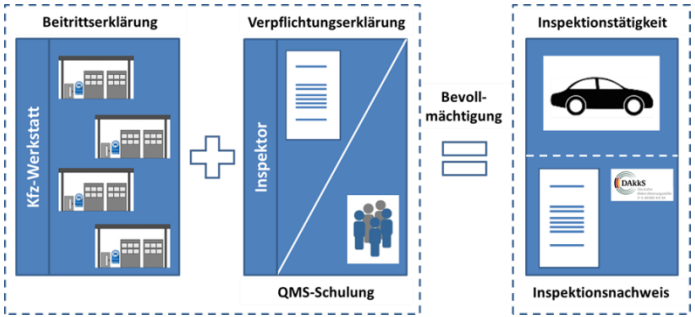

Kontaktdaten Michael Kahl

Verband des Kfz-Gewerbes Schleswig-Holstein e.V.
Faluner Weg 28, 24109 Kiel
kahl@kfz-sh.de
Telefon: 0431 / 5333141
www.kfz-sh.de